

die somit als Kirchen-, nicht aber als Königslehen erscheint⁴⁰⁾. In der theologisch-juristischen Theorie des Glossenschreibers war der französische König als eigentlicher Begründer der Herzogsherrschaft übersehen oder gar ausgeschaltet worden.

In zwei anderen Territorien der Plantagenets machten sich entsprechende Tendenzen bemerkbar. Das Verhältnis der Gascogne zum kapetingischen Staat ist kaum zu klären, und die Menschen des Hochmittelalters haben vermutlich selber nicht allzuviel darüber nachgedacht. Schon die Karolinger hatten im äußersten Südwesten ihres Reichs mehr und mehr an Macht verloren, und im 10. Jahrhundert brachen die Beziehungen ganz und gar ab, so daß die Gascogne bis weit ins 12. Jahrhundert hinein eine faktische Souveränität genoß, — eine Entwicklung, die in etwa dem allmählichen Ausscheiden der Spanischen Mark aus dem französischen Reichsverband zu vergleichen ist. Allerdings ist es in Bordeaux nicht zu einem ähnlich radikalen Ende wie dort gekommen. Denn in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts vereinigte Gui-Geoffroi die Gascogne mit Aquitanien. Gewissermaßen in Personalunion: als Herzog von Aquitanien war er Lehensmann des Kapetingers; aber daneben brauchte er für die Gascogne keinerlei Oberhoheit anzuerkennen. Natürlich hätte der französische König einwenden können, daß juristisch gesehen seine Ansprüche auf dieses Fürstentum nie erloschen seien. Tatsächlich haben jedoch die englischen Juristen noch im 13. und 14. Jahrhundert die Freiheit der Gascogne zu beweisen versucht⁴¹⁾; und implicite hat sie sogar der heilige Ludwig für die Vergangenheit bestätigt, als er die Bedingungen des Pariser Friedens von 1259 vorteilhaft nannte, weil er durch sie dort zum Lehnsherrn geworden, wo er es vorher nicht gewesen sei⁴²⁾.

Die Unabhängigkeit des Herzogtums kam schließlich in den Riten zum Ausdruck, durch die der Herrschaftsantritt geregelt war. Im Sommer

⁴⁰⁾ Zum Übergang der *sponsus/maritus*-Konzeption aus der kanonistischen in die weltliche Sphäre, den gerade unsere Glosse sehr schön verdeutlicht, s. E. H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies* (1957) S. 212 ff.

⁴¹⁾ H. Rothwell, *Edward I's Case against Philip the Fair over Gascony in 1298*, EHR. 42 (1927) 572—582, bes. 578, § 1; P. Chaplais, *English Arguments Concerning the Feudal Status of Aquitaine in the 14th Century*, Bull. of the Inst. of Hist. Res. 21 (1948) 203—213; ders., *Le traité de Paris de 1259 et l'inféodation de la Gascogne allodiale*, Moyen Age 61 (1955) 121—137; ders., *Le duché-pairie de Guyenne: L'hommage et les services féodaux de 1303 à 1337*, Ann. du Midi 70 (1958) 135—160. S. auch u. S. 107 Anm. 61.

⁴²⁾ Joinville, *Histoire de Saint Louis* § 367, ed. Michaud et Poujoulat, *Nouvelle collection des mémoires pour servir à l'histoire de France* 1 (1836) 314.